

4. Sachstandsbericht

1. August 2022

- **BGH bestätigt Sammelklage-Modell**
- **Ausdehnung der Klage auf knapp EUR 100 Mio.**
- **Mündliche Verhandlung am 18. Mai 2022**
- **Nächster Gerichtstermin ist im Oktober 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Sie über die neuesten Entwicklungen in dem Rechtsstreit gegen die Uniqa Österreich Versicherungen AG („**Uniqa**“) vor dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien informieren:

1. **BGH bestätigt Sammelklage-Modell**

Wir klagen für Sie Schadenersatzansprüche ein, die Sie und mehrere Tausend weitere Infinus-Geschädigte auf uns übertragen haben. Dazu sind Sie der FuProConsort Beteiligungsgesellschaft bürgerlichen Rechts als Gesellschafter/in beigetreten und haben Ihre Ansprüche in unsere Gesellschaft eingebracht.

Die Uniqa verteidigt sich hauptsächlich damit, dass unser Vorgehen unzulässig sei. Die Klage sei schon deswegen abzuweisen. Zur Begründung verweist die Uniqa auf Rechtsprechung verschiedener Land- und Oberlandesgerichte. Danach sind bestimmte Formen von Sammelklagen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz unzulässig.

Wir waren schon immer der Auffassung, dass die Argumentation der Uniqa nicht überzeugt. Denn unser Konzept weicht in wesentlichen Punkte von den Fällen ab, in denen Land- und Oberlandesgerichte die Zulässigkeit von Sammelklagen abgelehnt haben. Deren Rechtsprechung ist also nicht auf unseren Fall übertragbar. Darauf kommt es jetzt aber nicht mehr an. Denn der Bundesgerichtshof hat am 13. Juli 2021 entschieden, dass auch die von den Land- und Oberlandesgerichten für unzulässig erklärten Fälle im Grundsatz doch zulässig sind. Diese für uns sehr

positive Entscheidung hat der Bundesgerichtshof in der Zwischenzeit in mehreren weiteren Fällen bestätigt und sogar noch auf andere Fälle ausgedehnt.

Die neueste Entscheidung des Bundesgerichtshofs stammt vom 13. Juni 2022. Wir gehen davon aus, dass in den kommenden Monaten weitere Urteile veröffentlicht werden, in denen die Zulässigkeit von Sammelklagen erneut bestätigt wird.

Damit dürfte das bisherige Hauptverteidigungsargument der Uniqa keine ernsthafte Hürde mehr darstellen. In diese Richtung geht auch der Beweisbeschluss des Landesgerichts Wien, wonach mehrere Zeugen (nur noch) zu Fragen der Prozessfinanzierung angehört werden sollen.

2. Ausdehnung der Klage auf knapp EUR 100 Mio.

Als wir die Klage gegen die Uniqa Anfang November 2020 erhoben, umfasste sie einen Streitwert von rund EUR 3,9 Mio. Aufgrund zahlreicher Beitritte und der laufend drohenden Verjährung einzelner Ansprüche haben wir die Klage schrittweise erweitert. Die Finanzierung durch Nivalion wurde im Zuge dessen ebenfalls erheblich aufgestockt. Anfang Mai 2022 haben wir die Klage dann auf insgesamt knapp EUR 100 Mio. erweitert. Damit haben wir nun nahezu alle uns übertragenen einklagbaren Ansprüche rechtshängig gemacht.

Weitere Ansprüche werden wir nicht einklagen. Deshalb ist es seit Ende April 2022 auch nicht mehr möglich, der FuProConsort Beteiligungsgesellschaft bürgerlichen Rechts als Gesellschafter/in beizutreten. Eine entsprechende Mitteilung ist seit Ende April auf unserer Homepage veröffentlicht. Das Beitrittsformular ist dort nicht mehr verfügbar.

3. Mündliche Verhandlung am 18. Mai 2022

Am 18. Mai 2022 fand ein erster Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Landesgericht in Wien statt. In diesem Termin konzentrierte sich das Gericht auf die Frage der Aktivlegitimation unserer Gesellschaft, darauf also, ob die Ansprüche der beigetretenen Infinus-Geschädigten wirksam auf uns übertragen wurden. Denn nur dann können wir sie geltend machen. Insbesondere wurde in diesem Zusammenhang die Frage diskutiert, ob unsere finanzielle Ausstattung durch den Prozessfinanzierer Nivalion ausreicht, um den Prozess - notfalls über drei Instanzen - führen zu können. Das ist unserer Meinung nach der Fall. Die von uns vorgehaltenen finanziellen Reserven übersteigen sogar die von der Uniqa geforderten Sicherheiten. Anders als beide Parteien sah das Gericht hier zwar ein gewisses Risiko. Allerdings bezeichnete es dieses Risiko als „nicht sehr wahrscheinlich“.

Darüber hinaus wies das Gericht darauf hin, dass es für die Aktivlegitimation des Weiteren darauf ankomme, ob die Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus Juli 2021 über die grundsätzliche Zulässigkeit von Sammelklagemodellen als „gefestigte Rechtsprechung“ anzusehen sei. Das

ist unseres Erachtens eindeutig der Fall. Wie oben berichtet, hat der Bundesgerichtshof seine damalige Entscheidung in der Zwischenzeit mehrfach bestätigt und sogar noch erweitert.

Abschließend wies das Gericht darauf hin, der Ansicht zu sein, die von der Uniqa erhobene Einrede der Verjährung sei unbegründet.

4. Weiteres Verfahren

Das Gericht hat uns noch einmal Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu den in dem Termin zur mündlichen Verhandlung erörterten Themen gegeben. Den entsprechenden Schriftsatz haben wir fristgemäß eingereicht. Die Uniqa erhält Gelegenheit, dazu in den kommenden Monaten Stellung zu nehmen. Der nächste Termin zur mündlichen Verhandlung wird voraussichtlich Mitte Oktober stattfinden. Dort werden auch die vom Gericht geladenen Zeugen angehört.

Alle aktuellen Informationen finden Sie - wie immer - auch auf unserer Homepage unter:

www.fuproconsort.de

Mit freundlichen Grüßen

Ihre FuProConsort UG